

zu TOP

Mainz, 04.09.2018

Anfrage 1511/2018 zur Sitzung am 12.09.2018

persönl. Anfrage: Behinderung des Taxiverkehrs an Halteplätzen

Der sogenannte Gelegenheitsverkehr in der Personenbeförderung durch Taxis ist ein wichtiger Bestandteil des öffentlichen Verkehrsangebotes.

Für ein reibungsloses Funktionieren ist die legale Bereitstellung der Taxen an Halteständen unerlässlich. Einerseits müssen Fahrgäste dort die Fahrzeuge auffinden, andererseits erfolgt die Auftragsvermittlung per Datenfunk auf Basis von GPS. Nicht am Halteplatz stehende Fahrzeuge werden nachrangig vermittelt.

In jüngerer Vergangenheit ist eine Zunahme der Fehlbelegung von Taxiständen zu beobachten. Besonders betroffen sind die Warteplätze am Augustusplatz, in der Holzhofstraße und der Großen Bleiche.

Neben dem allgemeinen Falschparken sind häufig auch Fehlinterpretationen von Sondergenehmigungen (für eingeschränktes Halteverbot) und vereinzelt auch Sondergenehmigungen, welche das zeitlich begrenzte Halten auf Taxiständen erlaubt zu beobachten.

Ich frage daher:

1. Ist die Verwaltung bereit die Taxistände in die Schwerpunktüberwachung aufzunehmen.
2. Kann die Verwaltung bei der Ausgabe von Sondergenehmigungen gesondert auf deren Geltungsbereich hinweisen?
3. Ist die Verwaltung bereit künftig auf Genehmigungen zum Halten auf Taxiständen zu verzichten?

Ansgar Helm-Becker